

Münsterberger Kreisblatt.

34. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 37.

Sonnabend, 12. September

1931.

[7851.] Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Breslau hat gemäß § 51 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335 ff.) den Gutsbesitzer Rose in Wiesenthal zum **Verbandsvorsteher** des katholischen Gesamtschulverbandes Wiesenthal und zu dessen **Stellvertreter** den Lehrer Hoffmann in Wiesenthal für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt.

Münsterberg, den 7. September 1931.

Der stellv. Landrat.

[7872.] **Herbstferien an den Landschulen.** Im Einverständnis mit dem Herrn Schulrat werden die Herbstferien, wie folgt, festgesetzt:

- für diejenigen Landschulen, welche nur 3 Wochen Herbstferien zu beanspruchen haben:
Schulschluß: Sonnabend, den 26. September,
Schulbeginn: Montag, den 19. Oktober!
- für diejenigen Landschulen, welche 4 Wochen Herbstferien zu beanspruchen haben:
Schulschluß: Sonnabend, den 19. September,
Schulbeginn: Montag, den 19. Oktober.

Die Herren Schulleiter **derjenigen Schulen** des Kreises, welche 3 Wochen Herbstferien haben, ersuche ich, dies bis zum 20. September 1931 **unmittelbar** hierher mitzuteilen.

Münsterberg, den 9. September 1931.

Der stellv. Landrat.

[III. 808.] **Verzugszuschläge für Steuer rückstände.** Runderlaß des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 20. August 1931 — IV St 831 III und II B 1732 III.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 22. Juli 1931 — Finanzminister II B 1732, Minister des Innern IV St 831/31 (MBlW. S. 739) wird für die bis zum 15. August 1931 fälligen Grundvermögens- und Hauszinssteuerbeträge für den Monat August 1931 hiermit eine Schonfrist bis einschl. 18. August 1931 gewährt, so daß die in der B. D. des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1931 (R. G. Bl. I S. 385) festgesetzten Zuschläge für Steuerrückstände erst einzuziehen sind, wenn auch die Schonfrist (bis 18. August 1931) nicht innegehalten wird.

Diese Regelung gilt nur für den Monat August 1931, da die durch die Bankfeiertage entstandenen Schwierigkeiten im Zahlungs- und Ueberweisungsverkehr inzwischen behoben sind.

Wir empfehlen den Gemeinden und Gemeindeverbänden **hinsichtlich der Gemeindesteuern** entsprechend zu verfahren und bereits festgesetzte Verzugszuschläge in dem sich danach ergebenden Ausmaß zu erlassen.

Münsterberg, den 4. September 1931.

Der stellv. Landrat.

[III. 831.] **Betrifft: Ablieferung der Staatssteuern durch die Gemeinden.** In Abänderung der Ziffer 1 des im Kreisblatt Nr. 31 veröffentlichten Erlasses des Herrn Finanzministers vom 22. Juni d. Js., betr. Ablieferung der Staatssteuern durch die Gemeinden hat der Herr Regierungspräsident zu Breslau für alle Landgemeinden des Kreises angeordnet, daß, soweit die Eingänge an Staatssteuern seit der letzten Ablieferung den Betrag von **350 RM** übersteigen, die Ablieferung an die Staatliche Kreisasse Münsterberg **sofort an dem Tage zu erfolgen hat**, an dem der Betrag von 350 RM erreicht wird.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher um genaue Beachtung dieser Anordnung.

Münsterberg, den 9. September 1931.

Der stellv. Landrat.

[IV. 86.] **Anmeldung von Bullen und Ebern zu Nachföhrung.** Falls für einzelne Gemeinden ein Bedürfnis vorliegt und zur Zucht geeignete Bullen und Eber vorhanden sind, soll Anfang nächsten Monats eine allgemeine Nachföhrung stattfinden.

Der Magistrat hier sowie die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, etwaige Anmeldungen entgegen zu nehmen und diese **bis spätestens den 25. d. Mts.** an mich einzureichen. Schlußanzeige ist nicht erforderlich.

Die Anmeldungen müssen enthalten: Name des Besitzers des Bullen bezw. Ebers, sowie Rasse, Farbe und Alter des Tieres.

Münsterberg, den 5. September 1931.

Der stellv. Landrat.

[7701.] **Revision der Jagdscheine.** Mit Bezug auf die §§ 72 und 73 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (S. S. S. 207) ersuche ich die Ortspolizeibehörden und die Landjäger des Kreises, in meinem Auftrage bei jeder geeigneten Gelegenheit eine Revision gegenüber den die Jagd ausübenden Personen auf das Beisichführen eines gültigen Jagdscheines vorzunehmen und Uebertretungen mir anzuzeigen.

Gleichzeitig ersuche ich, die Revision auch auf die Jagdberechtigten zu erstrecken. Jeder ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten Jagende muß sich über seine Befugnis zur Jagdausübung auf fremdem Jagdrevier dem Jagdkontrollbeamten gegenüber ausweisen können (durch Vorzeigung eines Erlaubnisscheines.)

Wer sich auf dem Wege zur Jagd befindet oder von ihr zurückkehrt, braucht keinen Jagdschein bei sich zu führen — Reichsgerichtsentscheidung vom 29. Mai 1902. — Er hat sich aber evtl. über seine Person und den rechtmäßigen Erwerb des Wildes auszuweisen. Wer aber unmittelbar vorher gejagt hat, muß den Jagdschein vorzeigen — Kammergerichtserkenntnis vom 12. Juli 1883. — Verweigertes Vorzeigen des Jagdscheines ist gleichbedeutend mit „nicht bei sich führen“.

Münsterberg, den 3. September 1931.

Der stellv. Landrat.

[7870.] Mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 3. September 1929 (S. 127) werden nachstehend die Verhaltensmaßregeln zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch bakterielle Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel bekanntgegeben.

Die bisherigen, im Kreisblatt Nr. 39 für 1929 veröffentlichten Verhaltensmaßnahmen sind aufgehoben worden.

Verhaltensmaßregeln zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch bakterielle Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel.

1. Die Bakterien der bakteriellen Mäuse-, Ratten- und Hamstervertilgungsmittel sind für den Menschen nicht ungefährlich.
2. Durch Aufnahme solcher Bakterien können Durchfälle und selbst schwere Erkrankungen hervorgerufen werden. Besonders gefährdet sind Kinder und Personen, die an Darmstörungen leiden oder dazu neigen.
3. Deshalb sind solche Personen und Kinder unter 14 Jahren bei der Zubereitung der Präparate und Köder und beim Auslegen der Köder nicht zu verwenden.
4. Die mit dem Zurichten der Präparate und dem Auslegen der damit beschickten Köder betrauten Personen sind **von dem Leiter der Arbeiten** vor deren Beginn über die dabei zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen zu unterweisen. Insbesondere sind sie zu warnen, während dieser Arbeit zu essen,

zu rauchen, mit den Fingern den Mund zu berühren oder gar von den zubereiteten Köder zu essen.

5. Die Herrichtung der Präparate und das Beschießen der Köder darf nicht in der Küche, in Wohnräumen oder in Räumen die zur Aufbewahrung oder Herrichtung von Speisen dienen, vorgenommen werden.
6. Die mit den bezeichneten Arbeiten beauftragten Personen haben sich nach beendeter Arbeit **zuerst die Hände mit warmen Wasser und Seife** und sodann mit erneutem warmen Wasser und Seife das Gesicht zu waschen.
7. Alle bei der Zubereitung der Bakterienpräparate und bei der Auslegung benutzten Gefäße und Geräte sind nach jedesmaligen Gebrauch mindestens eine halbe Stunde lang auszukochen. Reste des Bakterienpräparates und der damit beschickten Köder, die nicht zur Verwendung gelangt sind, sind zu verbrennen.
8. Bei Benutzung von Kulturen, die unter Verwendung von Milch hergestellt sind, ist auf die Befolgung der vorstehenden Ratschläge besonders zu beachten.
9. In der näheren Umgebung von Brunnen, insbesondere in der Nähe von zentralen Wasserfassungsanlagen, in bewohnten Häusern und deren nächster Umgebung, in Schlachthäusern, in Räumen, die zur Herstellung, zur Verpackung oder zur Aufbewahrung von menschlichen Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Futtermitteln benutzt werden, sind solche bakterienhaltigen Präparate nicht zu verwenden.
10. Bakterienhaltige Mäuse-, Ratten und Hamstervertilgungsmittel sind getrennt von menschlichen Nahrungs- und Genußmitteln und von Futtermitteln in einer Weise aufzubewahren, daß sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

Münsterberg, den 7. September 1931.

Der stellv. Landrat.

[6887.] **Katasterblätter der gewerblichen Anlagen.** Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Katasterblätter der gewerblichen Anlagen **bestimmt bis zum 30. September d. Js. mir zur Prüfung einzureichen.** Der Inhalt der Katasterblätter ist auf Grund der vorgeschriebenen Revisionen der Anlagen vorher von den Ortspolizeibehörden zu prüfen und evtl. zu ergänzen. Ich nehme hierbei Bezug auf Abschnitt L der Ausführungsanweisungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 und 25. November 1909; Sonderbeilage zu Nr. 25 des Regierungsamtsblattes für 1904 und 50 für 1909 und die Kreisblattverfügungen vom 10. März 1911, J.-Nr. 2099, S. 44, vom 5. Februar 1915, J.-Nr. 1174, S. 41 und 17. September 1919, J.-Nr. 8445, S. 194.

Münsterberg, den 5. September 1931.

Der stellv. Landrat.

Polizeiordnung. Auf Grund des § 5. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 62 der Kreisordnung vom 18. Dezember 1872 (G.-S. S. 661) wird mit Zustimmung des Amtsausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung vom 13. März 1929 (Kreisblatt S. 34) wird, soweit sie die Sperrung des von Gollendorf nach Patschkau führenden Interessentenweges betrifft, hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Münsterberger Kreisblatt in Kraft. Herbsdorf, den 29. August 1931.

Der Amtsvorsteher. Aug.

Einige vorwärtstrebende Herren, die sich eine Lebensexistenz schaffen wollen, werden als

hauptaamtliche Vertreter

noch eingestellt. Unterstützung in Organisation, Akquisition und Reklame zugesichert.

Nebenaamtlich arbeitende Vertrauensleute

finden gleichfalls Berücksichtigung. Bewerbungen erbittet untenstehende Landesgeschäftsstelle des

Zwecksparkverbandes für Eigenheime e. V. Aachen

Preußens älteste Sparkasse. Kapital und Reserven ca 25 Millionen RM. Ca. 20000 Mitglieder. Bisher zugeteilt über 21 Millionen RM.

Landesgeschäftsstelle Oberschlesien-Breslau,
Gleiwitz D. S., Wilhelmstr. 24, Tel. 4875.
Breslau VI, Berlinerplatz 22.

Drucksachen

für Industrie, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Private in feinsten sauberster Ausführung schnellstens in der

Buchdruckerei Troedel,
Münsterberg, Burgstraße 6. Telefon 70.

Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Bei vorherrschend südwestlichen Winden herrschte in der ersten Septemberwoche (30. August bis 5. September) in den Sudetenländern warme Föhnwitterung. Die Höchsttemperaturen überschritten mehrfach 25° und erreichten am 3. September stellenweise 28°. Am 3. und 4. September kam es zu verbreitetem Gewitter, die besonders im Riesengebirge von sehr kräftigen Niederschlägen begleitet waren.

Zu Beginn der neuen Woche (6. bis 12. September) sind maritim-arktische Kaltluftmassen in Mitteleuropa eingebrochen und haben die Föhnlage beendet. Die Kaltluftmassen sinken rasch zusammen und es kann in mittleren und tieferen Lagen bei ungehinderter Ausstrahlung bereits zu den ersten Bodenfrösten kommen. Da von Südeuropa erneut subtropische Warmluft nordwärts vorzudringen beginnt, so kann es in der zweiten Wochenhälfte unter Temperaturanstieg wiederum zu Niederschlägen kommen. Soweit sich bereits heute übersehen läßt, ist auch in der nächsten Woche (13. bis 19. September) noch mit Fortdauer der teils wolfigen, teils stärker aufheiternden Witterung zu rechnen. Eine Trockenwetterlage scheint sich jedoch noch nicht auszubilden, die Temperaturen dürften den jahreszeitlichen Normalwerten entsprechen.



Kreissparkasse Münsterberg.

Unglücksfälle

- ● im Straßenverkehr werden vermieden, wenn die Wagenführer die Vorschriften sorgfältig beachten,

rechts zu fahren

und links zu überholen.

In der
Buchdruckerei Troedel

in Münsterberg, Burgstraße 6,

**bekommen Sie
alles gedruckt!**

Immer anerkannt:

Sauber! Geschmackvoll! Vornehm!